

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/109 vom 19. Februar 2026

Sg Verwaltungsgericht, 2026-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_109

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/109 du 19 février 2026

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/109 del 19 febbraio 2026

Regeste

Ausländerrecht, Wiedererteilung einer Aufenthaltsbewilligung, Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (persönlicher schwerer Härtefall und Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG (erleichterte Wiederzulassung). Die Niederlassungsbewilligung eines seit Geburt in der Schweiz lebenden Ausländers war nach einer mehr als sechsmonatigen Abwesenheit zufolge Gefängnisaufenthalts im Ausland erloschen. Die Vorinstanz lehnte eine Wiedererteilung wegen des überwiegenden öffentlichen Fernhalteinteresses ab. Dabei wurden indessen nicht alle privaten Interessen berücksichtigt, namentlich die besondere Zurückhaltung bei der Wegweisung von (einmalig) im jungen Alter straffällig gewordenen Angehörigen der zweiten Generation und die aufgrund der geistigen Beeinträchtigung deutlich verminderte Arbeitsfähigkeit (auf dem zweiten Arbeitsmarkt und auch dort nur eingeschränkt). Vor kurzem heiratete der Beschwerdeführer zudem eine Schweizerin. Die gewichtigen privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiegen im konkreten Fall das weder zeitlich noch sachlich nicht (mehr) erhebliche öffentliche Fernhalteinteresse eindeutig. Die Ermessensausübung der Vorinstanz erwies sich damit als rechtsverletzend. (Verwaltungsgericht, B 2025/109)

Erwägungen

E. 25

Jahren ist die Ehefrau noch stark in ihrer Ursprungsfamilie (Mutter, Geschwister, Grosseltern) verwurzelt. Ihr gesamter Freundeskreis befindet sich in der Schweiz. Im Jahr 2024 erlitt sie ein Burnout und befindet sich seither in psychologischer Behandlung. Vor diesem Hintergrund erklärte die Ehefrau anlässlich der Verhandlung, sie könne sich nicht vorstellen, mit ihrem Ehemann nach Serbien zurückzukehren (Verhandlungsprotokoll, S. 16). Eine Wegweisung des Beschwerdeführers würde folglich wohl mit einer dauerhaften (faktischen) Trennung der Eheleute einhergehen. Auch vor diesem Hintergrund ist das private Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz als hoch einzustufen. 6.4. Zusammenfassend verletzt die Würdigung der Vorinstanz, wonach das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers sein privates Interesse an der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung überwiegt, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Vorinstanz hat nicht alle privaten Interessen in die Abwägung einbezogen. Die besondere Zurückhaltung, die bei der Wegweisung von (einmalig) im jungen Alter straffällig gewordenen Angehörigen der zweiten Generation, die hier geboren, aufgewachsen und sprachlich, sozial, beruflich und wirtschaftlich integriert sind, zu üben ist, hat sie ausser Acht gelassen. Als privates Interesse am Verbleib in der Schweiz ist sodann neu hinzugekommen, dass der Beschwerdeführer mit einer Schweizerin verheiratet ist. Schliesslich wurde die aufgrund der geistigen Beeinträchtigung deutlich verminderte

Arbeitsfähigkeit (lediglich auf dem zweiten Arbeitsmarkt und auch dort nur eingeschränkt), aufgrund derer das Aufbauen einer finanziell gesicherten Existenz in Serbien gefährdet erscheint, bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zur Ausreise unzureichend berücksichtigt. Das einzig verbleibende entgegenstehende öffentliche Interesse an der Fernhaltung des vorbestraften Beschwerdeführers genügt in dieser Konstellation nicht, um diesem die Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, zumal den konkreten Umständen bei der Begehung der Straftat wie auch der gelungenen Resozialisierung

seither seitens der Vorinstanz zu wenig Rechnung getragen wurde. Entgegen deren Annahme ist nicht von einer namhaften kriminellen Energie und einer daraus folgenden relevanten Gefahr weiterer Delikte des Beschwerdeführers auszugehen. Seine nach dem einjährigen Gefängnisaufenthalt erfolgreiche Wiedereingliederung wäre bei einer Ausreise in seinen Heimatstaat gefährdet. Die gewichtigen privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiegen im konkreten Fall das weder zeitlich noch sachlich nicht (mehr) erhebliche öffentliche Fernhalteinteresse eindeutig. Die Ermessensausübung der Vorinstanz erweist sich damit als rechtsverletzend. 7. Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen, der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 5. Mai 2025 ist aufzuheben und das Migrationsamt anzuweisen, das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (vgl. dazu Art. 99 Abs. 1 AIG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 VZAE und Art. 5 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide, SR 142.201.1). 8. 8.1. Angesichts des Obsiegens des Beschwerdeführers wird die bereits bewilligte unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. 8.2. Bei diesem Verfahrensausgang sind weder für das Rekurs- noch für das Beschwerdeverfahren amtliche Kosten zu erheben (Art. 95 Abs. 3 VRP). Die Vorinstanz hat vom Beschwerdeführer den im Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'000 zurückzuerstatten. 8.3. Der Staat (Migrationsamt) hat den Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren ausseramtlich zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und 2 sowie Art. 98bis VRP). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Honorar pauschal auf CHF 500 bis 6'000, im Verfahren vor Verwaltungsgericht auf CHF 1'500 bis CHF 15'000 bemessen (vgl. Art. 22 Abs. 1 lit a und b der Honorarordnung, sGS 963.5, HonO). Die Pauschalentschädigung ist nach den in Art. 19 HonO genannten Kriterien – Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, Schwierigkeit des Falles und wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten – festzulegen. In rechtlicher Hinsicht bot das Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten. Sodann ist B 2025/109 24/26

lediglich der im vorliegenden Verfahren betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entstandene Aufwand zu entschädigen. Vor diesem Hintergrund erscheinen Entschädigungen von CHF 1'500 für das Rekursverfahren und von CHF 3'500 für das Beschwerdeverfahren, zuzüglich pauschaler Barauslagen von CHF 60 und CHF 140 (vier Prozent von CHF 1'500 und CHF 3'500) und Mehrwertsteuer als angemessen (vgl. dazu Art. 28 Abs. 2 lit. c, Art. 28bis und Art. 29 HonO). B 2025/109 25/26

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 5. Mai 2025 wird aufgehoben. 2. Das Migrationsamt wird angewiesen, das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dem Staatssekretariat für Migration zur Zustimmung zu unterbreiten. 3. Für das Rekurs-

und das Beschwerdeverfahren werden keine amtlichen Kosten erhoben. Die Vorinstanz wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den im Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'000 zurückzuerstatten. 4. Der Staat (Migrationsamt) entschädigt den Beschwerdeführer für das Rekursverfahren mit CHF 1'560 und für das Beschwerdeverfahren mit CHF 3'640, je zuzüglich Mehrwertsteuer. B 2025/109 26/26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.